

Menschenrechte in der schulischen Praxis

Adrian Schnitzler

Abstract Deutsch

Menschenrechtsbildung erfolgt in der Schule nicht ausschließlich durch Wissensvermittlung oder intentionales unterrichtliches Handeln, sondern auch durch ein Vorleben menschenrechtssensiblen Verhaltens durch die Lehrperson. Nach einer Einleitung über die rechtliche Relevanz von Grund- und Menschenrechten im schulischen Kontext werden exemplarische Situationen aus der Praxis, in denen Menschenrechte tangiert werden, dargestellt und rechtlich beurteilt. Im Ergebnis ergeben sich daraus Handlungsempfehlungen für menschenrechtssensible Lehrpersonen, die Menschenrechte nicht nur „unterrichten“, sondern auch vorleben.

Schlüsselwörter

Menschenrechtsbildung, Demokratieerziehung, Menschenrechte, Grundrechte, Menschenrechtssensibilität, Modelllernen

Abstract English

Human rights education at school does not take place exclusively through imparting knowledge or intentional teaching activities, but also through exemplification of behavior that is sensitive to human rights by the teacher. After a brief introduction to the legal relevance of fundamental and human rights in the school context, exemplary practical situations in which human rights are affected are presented and legally assessed. As a result, there are recommendations for action for teachers who are sensitive to human rights and who do not only “teach” human rights, but also set an example.

Keywords

Human rights education, democracy education, human rights, fundamental rights, human rights sensitivity, model-based-learning

Autor

Adrian Schnitzler, Mag. Bed., Pädagogische Hochschule Wien

Arbeitsschwerpunkte: Schulrecht in Aus- und Fortbildung, Politische Bildung, Menschenrechtsbildung, Wirtschaftserziehung, Hochschulrecht, Studienrecht

Kontakt: adrian.schnitzler@phwien.ac.at

1 Einleitung

Menschenrechtsbildung ist in Österreich in zahlreichen Rechtsquellen des Schulrechts als notwendiger Unterrichtsinhalt vorgesehen. So sind etwa in Österreichs Verfassung Grundwerte der Schule normiert, deren Vermittlung undenkbar erscheint, ohne gleichzeitig auch Menschenrechtsbildung zu betreiben, so zum Beispiel die Grundwerte der Demokratie, der Humanität, der Solidarität, des Friedens, der Offenheit und der Toleranz (vgl. RIS 2022a). Diese Inhalte und Werte sind darüber hinaus Bestandteile einfacher Schulgesetze (vgl. RIS 2022b) sowie der Lehrpläne (vgl. RIS 2022c), welche die Politische Bildung als Unterrichtsprinzip, welches im Grundsatzterlass Politische Bildung inhaltlich und didaktisch konkretisiert wird (vgl. BMBWF 2022a), festlegen. Im Grundsatzterlass wird etwa auf die Europarats-Charta zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung sowie auf die UN-Konvention über die Rechte des Kindes verwiesen und das Ziel der Weiterentwicklung von Demokratie und Menschenrechten definiert (vgl. ebd.). Die „Schule soll ein Ort sein, an dem demokratisches Handeln gelebt wird“ (ebd.). Demokratisches Handeln wiederum ist nur möglich, wenn Grund- und Menschenrechte respektiert und gelebt werden. Demokratie und Menschenrechte bedingen einander (vgl. Matthews 2020, S. 25).

Während bereits zahlreiche Unterrichtsbeispiele zur Menschenrechtsbildung publiziert wurden (vgl. Brander et. al. 2015), bestehen vergleichsweise wenige konkrete Handlungsanleitungen für das Vorleben einer menschenrechtssensiblen Haltung durch Lehrpersonen. Diesem Defizit soll durch diese Publikation begegnet werden, indem nach einer kurzen Einführung in die Grundlagen der Geltung und Relevanz von Menschenrechten im schulischen Kontext fiktive Situationen aus dem Schulalltag mit Menschenrechtsbezug rechtlich analysiert und menschenrechtssensible Handlungsalternativen für Lehrpersonen entworfen werden.

Auch wenn diesem Beitrag die menschen- und schulrechtliche Rechtslage Österreichs zugrunde gelegt wird, sind zahlreiche der getroffenen Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen auch für den Unterricht in anderen europäischen Staaten relevant, zumal einige bedeutsame Menschenrechtsquellen (vgl. Kapitel 3.1) völkerrechtliche Verträge darstellen, die – unter Beachtung diverser Sonderregelungen für einzelne Staaten (vgl. Hengstschläger & Leeb 2019, S. 14) – einen gesamt europäischen Grundkonsens über zahlreiche wesentliche Menschenrechte abbilden.

2 Menschenrechtsbildung durch Lernen am Modell

Schulische Menschenrechtsbildung umfasst nicht nur die Vermittlung von Inhalten und Werten durch intentionale Unterrichtsgestaltung, sondern auch das bloße Vorleben einer demokratischen Grundhaltung durch die Lehrperson (vgl. Kapitel 1). Neben der Herausbildung von politikbezogenen Kompetenzen im Unterricht sind etwa auch eine von einer demokratischen Grundhaltung geprägte Elternarbeit im Rahmen der Schulpartnerschaft sowie ein Klima der Meinungsfreiheit Teil Politischer Bildung (vgl. BMBWF 2022a). Man sieht daher bereits an den rechtlichen Vorgaben, dass Politische Bildung notwendiger Weise immer auch menschenrechtssensibles Handeln von Lehrpersonen umfassen sollte. Dieser rechtliche Zugang lässt sich im Sinne der sozial-kognitiven Lerntheorie von Albert Bandura (vgl. Bandura 1986) und des Konzepts des Beobachtungslernens von Friedrich Halisch (vgl. Halisch 1996) auch lerntheoretisch begründen. In diesem Sinne gilt auch für eine erfolgreiche Menschenrechtsbildung: „Man kann Verhalten am effektivsten ändern, in dem man bessere Alternativen vorlebt bzw. empfiehlt und nicht das unerwünschte Verhalten verbietet.“ (Sieland 2002, S. 9).

3 Rechtliche Grundlagen

Bevor ausgewählte Situationen der schulischen Praxis im Hinblick auf die Anwendung von Grund- und Menschenrechten beurteilt und Leitlinien im Vorleben einer menschenrechtssensiblen Haltung durch Lehrpersonen entworfen werden können, gilt es, den Begriff der Menschenrechte näher zu definieren und die rechtlichen Grundlagen der Anwendung der Menschenrechte im schulischen Kontext zu erläutern.

3.1 Terminologie

Während Grundrechte allgemein als unabdingbare, rechtlich besonders beständige und rechtlich durchsetzbare fundamentale Rechtspositionen einzelner Menschen gegenüber dem Staat definiert werden (vgl. Hengstschläger & Leeb 2019, S. 1), nehmen die Rechtswissenschaften eine Unterscheidung zweier Begrifflichkeiten vor: Steht ein im obigen Sinn beschriebenes Recht nur Staatsbürger*innen zu, handelt es sich um ein Staatsbürger*innenrecht, steht dieses Recht allen Menschen zu, handelt es sich um Menschenrecht (vgl. Stolzlechner 2013, S. 310). Da die österreichische Rechtsordnung durch ihre Vielzahl an sich teilweise inhaltlich überschneidenden Grundrechtsquellen wie das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG; vgl. RIS 2022a), die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK; vgl. RIS 2022d), das Staatsgrundgesetz (StGG; vgl. RIS 2022e) und die Grundrechtscharta der Europäischen Union (GRC; vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2000) mittlerweile einen breiten Rechtsschutz vorsieht, der in den meisten denkbaren Fällen, die an Schulen auftreten können, allen Menschen unabhängig von deren Staatsbürgerschaft zusteht, wird die Unterscheidung zwischen Staatsbürger*innen- und Menschenrechten in diesem Artikel aufgegeben und in der Folge nur mehr von „Grundrechten“ bzw. „Menschenrechten“ gesprochen.

3.2 Relevanz von Grund- und Menschenrechten in der schulischen Praxis

Historisch betrachtet wurden Grundrechte in erster Linie als Schutzrechte gegenüber dem „übermächtigen“ Staat geschaffen (vgl. Perthold-Stoizner 2018, S. 303). Dem liegt die Haltung zugrunde, dass überall dort, wo ein Verhältnis von Über- und Unterordnung bzw. Stärke- und Schwächeposition besteht, besondere Regeln nötig sind, damit die schwächeren Akteur*innen nicht überverteilt werden.

Grundrechte verpflichten in erster Linie den Staat. Dazu zählen die Gesetzgebung und die Verwaltung. Art. 18 B-VG bestimmt, dass die gesamte staatliche Hoheitsverwaltung, darunter das Schulwesen, nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf (vgl. RIS 2022a). Dieses sogenannte Legalitätsprinzip ist wesentlicher Bestandteil des rechtsstaatlichen Grundprinzips der österreichischen Bundesverfassung (vgl. Stolzlechner 2013, S. 389). Lehrer*innen, die im Rahmen der Vollziehung der Schulgesetze, sei es etwa im Zuge von Un-

terricht, Erziehung oder Beaufsichtigung, handeln, sind in hoheitlicher Vollziehung der Gesetze tätig und daher an Grundrechte gebunden (vgl. Perthold-Stoitzner 2018, S. 307; OGH 11.01.1978, 1 Ob30/11). Hinzu kommt, dass sämtliche Gesetze und Verordnungen, welche in der Schule zur Anwendung kommen, an dem Maßstäben der Menschenrechte zu messen und im Zweifel menschenrechtskonform auszulegen sind (vgl. Stolzlechner 2013, S. 29).

Das impliziert, dass ein*e Lehrer*in alle ihre Handlungen durch eine „Menschenrechtsbrille“ hindurch betrachten und sie an den rechtlichen Vorgaben messen muss. Das mag in der Praxis nicht immer einfach zu bewerkstelligen sein, zumal Menschenrechte aufgrund ihrer Bezogenheit auf staatliches Handeln im Privatleben nicht unmittelbar anwendbar sind. So ist es etwa nicht menschenrechtswidrig, wenn Erziehungsberechtigte ihrem Kind die Verwendung einer bestimmten Sprache im privaten Haushalt vorschreiben, dasselbe gilt jedoch nicht für Lehrer*innen in Schulpausen (vgl. dazu unten Kapitel 4.1). Umso wichtiger erscheint es für Lehrpersonen im schulischen Kontext, der in der Regel von einer faktischen und rechtlichen Schwächeposition der Schüler*innen und Erziehungsberechtigten sowie von einer oftmals nur gering ausgeprägten Kontrolle der Tätigkeit von Lehrer*innen – der Umgang von Lehrpersonen mit Schüler*innen findet oft hinter verschlossenen Klassentüren statt – geprägt ist, das eigene Handeln auch ohne eine Situation der Kontrolle demokratiefördernd und menschenrechtssensibel zu gestalten.

3.3 Grundrechtssubjektivität und Grundrechtsmündigkeit

Kinder und Jugendliche genießen grundsätzlich dieselben Menschenrechte wie Erwachsene (vgl. Hengstschläger & Leeb 2019, S. 36). Sie sind unabhängig von ihrem Alter Grundrechtssubjekte. Die früher vorherrschende Rechtsauffassung, wonach Personen wie etwa Schüler*innen, die sich in einem besonderen Gewaltverhältnis zum Staat befinden, gar nicht oder nur eingeschränkt Träger*innen von Menschenrechten sein könnten, ist heute überholt (vgl. ebd., S. 38).

Manche Menschenrechte können jedoch – je nach Natur des Grundrechts und Alter seiner*seines Trägerin*Trägers – erst ab einem bestimmten Alter selbst ausgeübt werden (vgl. Hengstschläger & Leeb 2019, S. 36f.). Die Grundrechtsmündigkeit setzt daher vor allem bei Grundrechten, die mit der Möglichkeit, bestimmte Handlungen auszuführen, verknüpft sind, erst mit

Erreichen der erforderlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit ein (vgl. ebd.). So ist etwa die eigenständige Ausübung der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie der Versammlungsfreiheit rechtlich an das Erreichen eines gewissen Reifegrades geknüpft, bei vielen im schulischen Kontext relevanten Grundrechten wie etwa dem Recht auf Privat- und Familienleben gemäß Art. 8 EMRK (vgl. RIS 2022d) stellt sich jedoch weder die Frage eines bestimmten Mindestalters noch einer bestimmten erforderlichen Reife zur Ausübung dieser Rechte (vgl. Hengstschläger & Leeb 2019, S. 37).

Für das Verhalten von Lehrpersonen ergibt sich zum einen daraus das grundsätzliche Gebot, Menschenrechte, deren Respektierung man als Erwachsener als selbstverständlich erachtet, ihren Schüler*innen auch nicht zu verwehren. Wenn nach Ansicht einer Lehrperson dennoch einmal ein Eingriff in Grundrechte von Schüler*innen der Volksschule oder Sekundarstufe I – in diesem Alter ist die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit und auch die Möglichkeit, in Grundrechtseingriffe einzuwilligen, in der Regel noch nicht lückenlos gegeben (vgl. Hengstschläger & Leeb 2019, S. 36) – zu Zwecken des Unterrichts oder der Erziehung unabdingbar erscheint, sollte dieser so wenig gravierend wie möglich und nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Auch hier gilt der in Kapitel 3.2 skizzierte Unterschied zwischen Schul- und Privatleben. Nur weil es Erziehungsberechtigten etwa offen steht, ihrem Kind im Rahmen ihres privatrechtlichen Erziehungsrechts Süßigkeiten zu verbieten, bedeutet das nicht, dass auch der Staat, die Schule und eine Lehrperson, welche direkt an die Menschenrechte gebunden sind, das Recht haben, einem*einer Schüler*in zu verbieten, in den Pausen Schokolade zu essen (vgl. Kapitel 4.6).

3.4 Rechtliche Beurteilung von Situationen in der Praxis

Menschenrechtssensibles Handeln von Lehrpersonen setzt im Idealfall – wenn auch nicht notwendiger Weise (vgl. Kapitel 5) – die Kenntnis der oben skizzierten Grundlagen sowie des Umfangs der wichtigsten im schulischen Kontext relevanten Grundrechte voraus. Zu diesen zählt etwa das Grundrecht auf Privat- und Familienleben gem. Art. 8 EMRK (vgl. RIS 2022d), welches nicht nur das Privatleben im engeren Sinn, sondern auch die Art, sich zu kleiden, den Inhalt privater Gespräche und die Freiheit, sich zu ernähren, wie man möchte, umfasst (vgl. Hengstschläger & Leeb 2019, S. 187ff.). Der Gleich-

heitsgrundsatz gem. Art 2 StGG (vgl. RIS 2022e), Art. 7 B-VG (vgl. RIS 2022a), Art. 20 GRC (vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2000) u.a. gebietet es Lehrpersonen, alle Schüler*innen gleich zu behandeln, solange keine sachliche Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung besteht. Staatliche Willkür soll so vermieden werden (vgl. Hengstschläger & Leeb 2019, S. 113 ff.). Weitere in der Schule bedeutsame Grundrechte sind beispielsweise das Grundrecht auf Datenschutz, die Meinungsfreiheit, die Religionsfreiheit, das Recht auf Bildung, das Elternrecht, die Freiheit des Eigentums sowie die Versammlungsfreiheit.

Hat man in einem ersten Schritt festgestellt, dass in einer konkreten Situation Menschenrechte tangiert sein könnten, empfiehlt sich in einem zweiten Schritt ein Blick in schulrechtliche Gesetze und Verordnungen, die nicht unverhältnismäßig in Grundrechte eingreifen dürfen (vgl. Perthold-Stoizner 2018, S. 313) und grundrechtskonform zu interpretieren sind (vgl. Kapitel 3.2). Sieht man von Einzelfällen grundrechtswidriger schulrechtlicher Bestimmungen wie der mittlerweile vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmung des Verbots religiös geprägter Kleidung an Volksschulen (vgl. RIS 2022g) ab, kann ein*e Lehrer*in in der Regel davon ausgehen, dass ein Verhalten, das schulrechtlich geboten ist, auch menschenrechtskonform ist, selbst wenn einzelne Menschenrechte tangiert sind. Ein Beispiel: Die in § 43 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz (SchUG; vgl. RIS 2022i) vorgesehenen Pflichten wie etwa die Pflicht, die Schule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und Aufträge zu erfüllen, schränken Kinder und Jugendliche nicht unerheblich in ihren Grundfreiheiten ein, dennoch verstoßen sie nicht gegen die Menschenrechte. Das liegt zumeist daran, dass zahlreiche Menschenrechte nicht vorbehaltlos gewährt werden, sondern Vorbehalte beinhalten, die es dem Gesetzgeber ermöglichen, verhältnismäßige Eingriffe im öffentlichen Interesse vorzusehen (vgl. Hengstschläger & Leeb S. 46 ff.). Auf der anderen Seite bedeutet das für eine Lehrperson, dass grundsätzlich alle Eingriffe in Menschenrechte ihrer Schüler*innen als unzulässig betrachtet werden müssen, welche nicht durch eine Regelung des Schulrechts – innerhalb der oben skizzierten zulässigen Grenzen – gerechtfertigt sind.

Auf der Suche nach schulrechtlichen Normen, die Grundrechtseingriffe rechtfertigen könnten, ist allerdings Vorsicht geboten. Zum einen sind staatliche Schulgesetze und Verordnungen im Zweifel immer grundrechtskonform zu interpretieren (vgl. Kapitel 3.2). Eine Auslegung in einem Sinn, der Grund-

rechtseingriffe möglichst zulässt, ist daher für Lehrpersonen ausgeschlossen. Zum anderen mögen Erziehungsziele, Unterrichtsinhalte und -prinzipien, welche in Lehrplänen vorgesehen sind, auf den ersten Blick manchen Eingriff in ein Menschenrecht rechtfertigen (vgl. Kapitel 4.6), auf den zweiten Blick handelt es sich allerdings nur um inhaltliche und didaktische Vorgaben hinsichtlich des zu erteilenden Unterrichts, nicht hingegen um einen „Freibrief“, zur Erreichung dieser Vorgaben in Menschenrechte einzugreifen. Zuletzt ist festzuhalten, dass in der Praxis insbesondere Schulordnungen bzw. Hausordnungen, die vom zuständigen schulischen Gremium gemäß § 44 Abs. 1 SchUG (vgl. RIS 2022i) erlassen wurden, als Verwaltungsakte an den Grund- und Menschenrechten zu messen sind. Eine Hausordnung ist nicht alleine dadurch rechtlich legitimiert, dass sie von einer Mehrheit beschlossen wurde, sie darf darüber hinaus auch den Grund- und Menschenrechten nicht zuwiderlaufen.

In einem dritten Prüfschritt ist entweder festzustellen, dass keine gesetzliche Ermächtigung besteht, in der vorliegenden Situation in Menschenrechte einzugreifen, oder dass Rechtsvorschriften – bei deren menschenrechtskonformer Interpretation – so angewendet werden können, dass im vorliegenden Fall ein möglichst gelinder Eingriff in ein Menschenrecht zulässig ist. Da tatsächlich nur wenige schulrechtliche Regelungen bestehen, die explizit zulässige Eingriffe in Menschenrechte vorsehen, werden Lehrer*innen in der Regel dazu angehalten sein, Eingriffe möglichst zu vermeiden.

4 Situationen aus der schulischen Praxis

Um die oben skizzierten Grundlagen und Leitlinien für den Umgang mit schulischen Situationen, in denen Menschenrechte tangiert sein können, möglichst praxisbezogen anzuwenden, werden in der Folge an die Schulrealität angelehnte, fiktive Situationen an unterschiedlichen Schultypen dargestellt, rechtlich beurteilt und menschenrechtssensible Handlungsalternativen für Lehrpersonen aufgezeigt. In diesem Zusammenhang muss festgehalten werden, dass es sich, der Zielsetzung dieses Forschungsbandes und dem Umfang dieses Artikels entsprechend, nicht um in allen juristischen Facetten ausgeführte Lösungen handeln kann. Vielmehr liegt das Interesse darin, exemplarisch Problemfelder aufzuwerfen und Lehrpersonen dadurch hinsichtlich der Relevanz von Menschenrechten im Schulalltag zu sensibilisieren.

4.1 Ayse und Erva auf dem Schulhof

Fall 1: Ayse und Erva besuchen die dritte Klasse einer Volksschule. Im Unterricht wird ausschließlich Deutsch gesprochen. Da die türkische Sprache die Erstsprache von Ayse und Erva ist, die beiden erst seit kurzer Zeit in Österreich leben und daher für sie die Kommunikation in Türkisch einfacher ist als in Deutsch, ziehen sich Ayse und Erva in einer Schulpause in eine Ecke des Schulhofs zurück und sprechen Türkisch miteinander. Der Klassenlehrer von Erva und Ayse, der Aufsicht hat, bemerkt das und ermahnt die beiden, dass sie Deutsch reden müssten. Dafür nennt er den beiden Mädchen drei Gründe: Die Unterrichtssprache sei Deutsch, die anderen Kinder würden sich ausgeschlossen fühlen und die Schulordnung sehe vor, dass zur Förderung des Deutsch-Spracherwerbs und der Integration von Migrant*innen während der Pausen am gesamten Schulgelände Deutsch gesprochen werden müsse. Außerdem werden die beiden Mädchen ermahnt, künftig nicht mehr in Jogginghosen in die Schule zu kommen.

Beurteilt man die Situation nach den oben genannten Kriterien, gilt es zunächst zu beurteilen, ob überhaupt eine Situation mit Menschenrechtsbezug vorliegt. In Betracht kommt das in Art. 8 EMRK (vgl. RIS 2022d) verbrieftes Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, welches nicht nur private Konversationen, sondern auch einen individuellen Bekleidungsstil umfasst (vgl. Hengstschläger & Leeb 2019, S. 187ff.).

Begibt man sich in einem zweiten Schritt auf die Suche nach schulrechtlichen Regelungen, die diesbezügliche Eingriffe vorsehen würden, stößt man auf zwei Regelungen: Zum einen sieht § 16 Abs. 1 SchUG (vgl. RIS 2022i) Deutsch als Unterrichtssprache vor, zum anderen sieht § 4 Abs 1 der Schulordnung (SchO; vgl. RIS 2022j) vor, dass im Unterricht eine den Erfordernissen entsprechende angemessene Kleidung zu tragen ist. Beide Regelungen sind zunächst nach ihrem Wortsinn und anschließend u.a. menschenrechtskonform zu interpretieren (vgl. Stolzlechner 2013, S. 27ff.). Während bereits der Wortsinn des § 16 SchUG (vgl. RIS 2022i) auf die Unterrichtserteilung und nicht auf Pausengespräche abzielt, ergibt eine menschenrechtskonforme Interpretation des § 4 Abs. 1 SchO (vgl. RIS 2022j), dass ein nicht durch Erfordernisse des Unterrichts begründete Einschränkung der Freiheit, sich seinem eigenen Stil entsprechend zu bekleiden, grundsätzlich einen unzulässigen Eingriff in das Menschenrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens darstellt. Auch an einzelnen Schulen individuell erlassene Hausordnungen dürfen als staatli-

che Verwaltungsrechtsakte dem nicht widersprechen (vgl. Kapitel 3.4). Auch eine etwaige gesetzliche Regelung, wonach Deutsch nicht nur die Unterrichtssprache, sondern auch die verpflichtende Pausensprache wäre, wäre – abgesehen davon, dass der Gebrauch der Erstsprache eher förderlich als hinderlich für den Erwerb einer Zweitsprache gesehen wird (vgl. De Cillia 2016, S. 8) – nach Ansicht von Expert*innen menschenrechtswidrig (vgl. Schmid-Heher 2016, S. 64).

Bedeutet das nun, dass eine Lehrperson Pausengespräche in anderen Sprachen als Deutsch immer unwidersprochen hinnehmen muss, auch wenn sich andere Schüler*innen ausgeschlossen fühlen und die Klassengemeinschaft gefährdet erscheint? Ergibt sich aus den voranstehenden Ausführungen, dass auch Kleidungsstücke gutgeheißen werden müssen, die eine Lehrperson als in der Schule unpassend, wenn auch nicht per se für den Unterricht ungeeignet, empfindet? Nein. Grundwerte der Schule dürfen dennoch begründet vermittelt werden, sachlich begründete Handlungsempfehlungen können auch dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn diese nicht als Verbot formuliert und mit einer Sanktion verknüpft, sondern Handlungsalternativen vorgelebt werden (vgl. Sieland 2002, S. 9).

4.2 Fahndung nach Handydiebin Jessica

Fall 2: Als eine Lehrerin die zweite Klasse einer Mittelschule betritt, ist die Aufregung unter den Schüler*innen groß. Paul findet sein Handy nicht und behauptet, dass es bestimmt gestohlen worden sei. Drei Mitschüler*innen verdächtigen lautstark ihre Mitschülerin Jessica. Jessica habe sich immer schon ein solches Handy gewünscht. Außerdem habe sie nachweislich bereits einmal etwas gestohlen. Als die Lehrerin Jessica fragt, erwidert diese nur: „Ich habe Pauls Handy nicht!“. Daraufhin wird Jessica von ihrer Lehrerin aufgefordert, ihre Schultasche zu öffnen, um diese kontrollieren zu können. Als diese das Handy in Jessicas Schultasche nicht findet, werden die Schultaschen aller Schüler*innen durchsucht.

Eine Taschenkontrolle stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf Privatleben gem. Art 8 EMRK (vgl. RIS 2022d) dar (vgl. Hengstschläger & Leeb 2019, S. 189).

Da Art. 8 EMRK dem Gesetzgeber gestattet, im öffentlichen Interesse notwendige und verhältnismäßige Eingriffe vorzusehen (vgl. ebd.), ist die Rechtsordnung auf Regelungen zu untersuchen, die eine Schultaschenkontrolle im

vorliegenden Fall erlauben würden. So sehen etwa § 40 Abs. 2 und 3 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) vor, dass Taschen von der Polizei untersucht werden dürfen, wenn aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sich darin Diebesgut befindet (vgl. RIS 2022k). Das gilt beispielsweise auch für eine Taschenkontrolle bei der Kassa eines Supermarktes, die ohne einen konkreten Verdacht und Beisein der Polizei nicht erzwungen werden darf. Im vorliegenden Fall ist ohne weitere Wahrnehmungen der Lehrperson nicht davon auszugehen, dass die Behauptungen von Jessicas Mitschüler*innen alleine bereits ausreichen würden, um einen Grundrechtseingriff zu rechtfertigen. Zudem dürfte eine Durchsuchung nur durch die Polizei, keinesfalls aber durch eine Lehrperson erfolgen.

In Anbetracht dessen, dass Erwachsene sich freiwillig mit einer Taschenkontrolle einverstanden erklären können, stellt sich auch im vorliegenden Fall die Frage, ob eine freiwillige Taschenkontrolle zulässig wäre. Zum einen spricht die Lehrerin im vorliegenden Fall eine Aufforderung und keine Bitte, welche die Freiwilligkeit zum Ausdruck bringen würde, aus. Zum anderen stellt sich die Frage der Grundrechtsmündigkeit von Jessica (vgl. Kapitel 3.3). Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Jessica, die in der zweiten Klasse Mittelschule im Regelfall noch nicht 14 Jahre und damit nur stark eingeschränkt geschäftsfähig und auch nicht strafmündig ist, nicht selbst in Grundrechtseingriffe einwilligen könnte (vgl. Hengstschläger & Leeb 2019, S. 36f). Sie bräuchte dazu die Zustimmung einer*ines Erziehungsberechtigten.

Auf den Fall von Jessica kann daher der in Kapitel 3.3 formulierte Leitgedanke, wonach Schüler*innen in der Regel keine Grundrechtseingriffe erdulden müssten, die sich auch Erwachsene nicht gefallen lassen würden, angewendet werden. Sollten in ähnlichen Fällen stärkere Verdachtsmomente vorliegen – etwa eine unmittelbare Wahrnehmung eines Diebstahls durch eine Lehrperson – käme eine Verständigung der Polizei bzw. eine Einwilligung der Eltern in eine Durchsuchung in Betracht.

4.3 Post von Dejan im Unterricht

Fall 3: Maximilian und Dejan besuchen die erste Klasse eines Gymnasiums. Weil ihnen ihre Mathematiklehrerin verboten hat, in der Mathematikstunde wie üblich nebeneinander zu sitzen, weil sie sich sonst die ganze Stunde lang nur unterhalten und nicht aufpassen würden, hat Dejan eine Idee. Er schreibt während des Unterrichts einen Brief, faltet diesen zu einem Papierflugzeug und

schießt ihn hinter dem Rücken der Lehrerin zu Maximilian. Als die Lehrerin sich plötzlich umdreht und das Papierflugzeug sieht, fängt sie es ab, liest dessen Inhalt vor der gesamten Klasse vor und zerreißt es anschließend.

Das Grundrecht auf Privatleben gem. Art. 8 EMRK (vgl. RIS 2022d) schützt jeglichen Briefverkehr, nicht nur den Verkehr „klassischer“ geschlossener Schriftstücke (vgl. Hengstschläger & Leeb 2022, S. 223). Art. 5 StGG (vgl. RIS 2022e) und Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls der EMRK (vgl. RIS 2022d) schützen privates Eigentum vor Eingriffen (vgl. Hengstschläger & Leeb 2019, S. 148f.), auch wenn es sich nur um einen Brief ohne großen Wert handelt.

Gem. § 4 Abs. 4 SchO (vgl. RIS 2022j) sind unterrichtsstörende Gegenstände der Lehrperson auf deren Verlangen zu übergeben und nach Beendigung des Unterrichts zurückzugeben. Das Schulrecht enthält jedoch keine Bestimmung, welche die Öffnung, das Vorlesen und die Zerstörung von Briefen rechtfertigen würde. Insbesondere zählen alle drei Maßnahmen nicht zum Katalog der zulässigen schulischen Erziehungsmittel des § 8 Abs. 1 SchO, welcher unter anderem auch keine erniedrigenden bzw. bloßstellenden Maßnahmen erlaubt (vgl. RIS 2022j). Zudem erscheint es im vorliegenden Fall höchst fraglich, ob die von der Lehrperson offenbar zu Zwecken der Erziehung ergriffenen Maßnahmen eine erziehungsfördernde Wirkung im Sinne des § 8 Abs. 2 SchO (vgl. ebd.) haben würden.

Die Lehrerin von Dejan und Maximilian handelt daher im vorliegenden Fall menschenrechtswidrig. Sie hätte jedoch unter Wahrung der Grund- und Menschenrechte von Dejan und Maximilian zahlreiche andere, rechtlich zulässige und mitunter zweckmäßigere Handlungsalternativen. So wären etwa eine Zurechtweisung wegen der erfolgten Unterrichtsstörung, die Abnahme des Briefes und Rückgabe nach dem Unterricht – ohne den Brief zu lesen – oder ein Gespräch mit Dejan und Maximilian denkbar.

4.4 Umgang mit Herrn Karas Weltanschauung

Fall 4: Der Vater von den Zwillingsgeschwistern Elif und Ahmet, die die vierte Klasse einer Mittelschule besuchen, Herr Kara, spricht bei Elifs und Ahmets Deutschlehrerin vor. Als diese Herrn Kara zur Begrüßung die Hand geben möchte und Herr Kara einen Handschlag unter höflicher Berufung auf seine Religion verweigert, teilt die Lehrerin Herrn Kara mit, dass er mit dieser Einstellung in Zukunft bei Elterngesprächen nicht mehr willkommen sei. Außerdem

erklärt sie Herrn Kara, dass die Aufsätze von Elif und Achmet eine einseitige, religiös geprägte Weltanschauung zeigten, die nicht akzeptiert werden könne. Das nächste Mal, wenn Aufsätze mit derartigen Inhalten abgegeben würden, würden diese negativ beurteilt.

Im Schulrecht findet sich zwar die Bestimmung des § 1 Abs. 2 SchO (vgl. RIS 2022j), wonach sich Schüler*innen im Unterricht höflich zu verhalten hätten, eine korrespondierende Bestimmung für das Verhalten von Erziehungsberechtigten fehlt hingegen. Insbesondere darf einem Elternteil auch bei Fehlen bestimmter Höflichkeitsformen nicht die Teilnahme an einem verpflichtend vorgesehenen Elterngespräch – etwa einem Frühwarngespräch bei drohender negativer Beurteilung gem. § 19 Abs. 3a SchUG (vgl. RIS 2022i) – verwehrt werden. Hinzu kommt, dass Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK den Staat verpflichtet, darauf zu achten, dass religiöse und weltanschauliche Überzeugungen der Eltern respektiert werden (vgl. RIS 2022d). Das bedeutet nicht, dass religiöse oder weltanschauliche Themen in der Schule keinen Platz haben dürften, vielmehr gebietet die Bestimmung, dass der Zugang diesen Themen weltoffen, tolerant, pluralistisch und objektiv sein sollte (vgl. Andergassen 2020, S. 225f.). Die Meinung, die in Schulaufsätzen kundgetan wird, ist nicht nur durch die genannte auf religiöse und weltanschauliche Themen bezogene Sonderbestimmung geschützt, sondern auch generell durch das Grund- und Menschenrecht der Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 13 Abs. 1 StGG (vgl. RIS 2022e) und Art. 10 EMRK (vgl. RIS 2022d). Davon sind alle Stellungnahmen umfasst, die ein Werturteil enthalten und die nicht bestimmten, vom Gesetzgeber und den Gerichten näher definierten, schwerwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen widersprechen (vgl. Hengstschläger & Leeb 2019, S. 243ff.).

Für den vorliegenden Fall bedeutet das, dass die Nichteinhaltung von Höflichkeitsformen nicht an den Verlust des Rechts auf Elterngespräche geknüpft werden darf. Was den Inhalt von Aufsätzen betrifft, darf keine inhaltliche „Zensur“ hinsichtlich bestimmter Meinungen und Weltanschauungen stattfinden. Das bedeutet allerdings nicht, dass nicht im Einzelfall, wenn die Aufgabenstellung gänzlich verfehlt wäre, eine „Themaverfehlung“ vorliegen könnte, die eine negative Beurteilung zur Folge hätte, allerdings bietet der Fall von Elif und Ahmet dafür keine Anhaltspunkte.

Daraus ergibt sich allerdings nicht, dass ein menschenrechtssensibles Verhalten im vorliegenden Fall implizieren würde, gar nicht zu reagieren. Vielmehr sind Gespräche mit Erziehungsberechtigten, um den eigenen Standpunkt zu erklären und eine Lösung zu finden, sowie mit Schüler*innen und deren Erziehungsberechtigten, wenn Inhalte von Aufsätzen nach eigener Ansicht besorgniserregende und Tendenzen erkennen lassen, zulässig und zu jederzeit möglich. Zudem bleiben die in Kapitel 1 genannten Grundwerte der Schule auch in Fällen wie dem vorliegenden für Lehrpersonen verbindliche Werte der schulischen Erziehung, die – bei aller Toleranz für andere Weltanschauungen – zu vermitteln sind. In diesem Sinne ist die Interkulturelle Bildung wie die Politische Bildung zwar den Menschenrechten verpflichtet, verlangt aber auch einen entspannten Umgang mit Heterogenität, Empathie und eine pluralistische Grundhaltung, die am Schulstandort von allen Personen gelebt werden sollte (vgl. BMBWF 2022b).

4.5 Paula auf Gretas Spuren

Fall 5: Paula besucht die fünfte Klasse eines Gymnasiums und engagiert sich in ihrer Freizeit für die Klimaschutzplattform „Fridays for Future“. Als an einem Donnerstag in den sozialen Medien dazu aufgerufen wird, die Schule am darauffolgenden Freitag nicht zu besuchen und anstelle dessen von seinem Menschenrecht auf Versammlungsfreiheit Gebrauch zu machen und an einer Klimaschutz-Demonstration teilzunehmen, beschließt Paula, am Freitag lieber demonstrieren zu gehen als in die Schule. Das Klima sei schließlich wichtiger als ein paar Stunden Unterricht. Als Paula am Montag wieder in die Schule kommt, droht ihr Klassenvorstand im Wiederholungsfall mit einer Verwaltungsstrafe wegen Verletzung der Schulpflicht.

Der im Verfassungsrang stehende Art. 11 EMRK (vgl. RIS 2022d) sowie Art. 12 StGG (vgl. RIS 2022e) erklären die Freiheit, zur Verfolgung gemeinsamer, rechtlich zulässiger Ziele an Versammlungen teilzunehmen, zu einem Menschenrecht, an dem sich staatliches Handeln und staatliche Regeln messen müssen. Wie die meisten Grundrechte steht die Versammlungsfreiheit allen Menschen in eigener Verantwortung zu, die bereits über die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit zur Ausübung dieses Rechts verfügen (vgl. Kapitel 3.3). Da Paula bereits eine fünfte Klasse der Sekundarstufe besucht und in diesem Alter in der Regel bereits über die erforderliche Reife verfügt, ihre Meinungen auf Versammlungen öffentlich kundzutun – die von der österrei-

chischen Rechtsordnung zugestandene erweiterte Geschäftsfähigkeit ab dem 14. Geburtstag kann als Indiz dafür gewertet werden – kann sie grundsätzlich selbst entscheiden, welche Versammlungen sie besucht und darf vom Staat grundsätzlich nicht davon abgehalten werden.

Im vorliegenden Fall unterliegt Paula allerdings, eine bisherige Schullaufbahn ohne Zeitverlust vorausgesetzt, noch der Schulpflicht, die gem. § 14 Abs. 7a B-VG (vgl. RIS 2022a) wie die Versammlungsfreiheit im Verfassungsrang beschlossen wurde und daher nicht an den strengen Kriterien der Menschenrechte, die in einem engen Rahmen bestimmte Einschränkungen der Versammlungsfreiheit gestatten, gemessen werden muss. Paula muss daher die Schule besuchen und riskiert ab einem unentschuldigtem Fehlen von insgesamt drei Schultagen gem. § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz (SchPflG; vgl. RIS 2022l) eine Verwaltungsstrafe.

Auch im vorliegenden Fall bestehen allerdings rechtlich zulässige Alternativen menschenrechtssensiblen Handelns durch Paulas Lehrer*innen. Wenn eine Teilnahme mit Lehrplanbestimmungen begründbar ist – was im Lichte des in allen Fächern geltenden Unterrichtsprinzips Umweltbildung, welches eine aktive Beteiligung an Initiativen zur nachhaltigen Entwicklung sowie eine die Fähigkeit zur öffentlichen Meinungskundgabe einschließt (vgl. BMBWF 2022c, S. 3), anzunehmen ist – könnten Klimaschutzdemonstrationen im Rahmen des Unterrichts als verpflichtende Schulveranstaltung gem. § 13 Abs. 3 SchUG (vgl. RIS 2022i) oder als freiwillige schulbezogene Veranstaltung gem. § 13 Abs. 3a SchUG (vgl. ebd.) besucht werden. Auch bestünde für Paulas Klassenvorstand gem. § 9 Abs. 6 SchPflG (vgl. RIS 2022l) die Möglichkeit, einen Tag des Fernbleibens von der Schule nach vorherigem schriftlichen Ansuchen zu bewilligen. Dem entsprechen zwei Erlässe des BMBWF zur Teilnahme am „Earth Strike“ der „Fridays for Future“-Bewegung am 27.09.2019 (BMBWF 2022d) sowie ein Erlass des BMBWF zur generellen Beteiligungsmöglichkeit von Schüler*innen an der „Welt-Klima-Demonstration“ (BMBWF 2022e), die zwar auf die Schulpflicht verweisen, aber gegen die Einbeziehung der Themen Klimaschutz und Nachhaltigkeit in den Unterricht, auch durch den Besuch von Demonstrationen, keine Einwände erheben.

4.6 Konstatins Jause – Schokolade und Energydrink statt Karotten und Wasser

Fall 6: Eine Mittelschule möchte mit gutem Beispiel vorangehen und führt in der ganzen Schule die „Gesunde Jause“ ein. Diese wird in der vom Schulforum beschlossenen Hausordnung der Schule vorgeschrieben: Keine übermäßig fetten Lebensmittel, keine Süßigkeiten und nur Wasser dürfen künftig als Jause in die Schule mitgegeben werden. Als Konstantin, der eine erste Klasse besucht und mit den neuen Regeln noch nicht vertraut ist, von einem Schokoladeriegel abbeißt und dazu einen Schluck aus einer Energydrink-Dose nimmt, nimmt die anwesende Lehrerin Konstatin die Schokolade und die Getränkedose weg und entsorgt beides im Mistkübel. Für den Fall, dass so etwas wieder vorkomme, würde sich das auf die Verhaltensnote auswirken. Außerdem werde aus Gründen der Prävention in der Klasse eine Liste aufgehängt, auf welcher die Verstöße gegen die Ernährungsregeln namentlich zugeordnet für jedermann sichtbar seien.

Das Menschenrecht auf Achtung des Privatlebens gem. § 8 EMRK (vgl. RIS 2022d) umfasst unter anderem die Selbstbestimmung über den eigenen Körper und die eigene Lebensführung (vgl. Hengstschläger & Leeb 2019, S. 188). Die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 DSG (RIS 2022g) gewährt im Zusammenhang mit der Achtung des Privat- und Familienlebens das Recht auf Geheimhaltung von personenbezogenen Daten.

Auch wenn aus gesetzlich festgelegten Grundwerten der Schule (vgl. § 2 Abs. 1 SchOG; RIS 2022b) und Lehrplanbestimmungen, welche die Gesundheitserziehung betreffen (vgl. RIS 2022c) das Ziel des Staates, Schüler*innen zu gesundheitsbewussten Menschen zu erziehen, hervorgeht, bestehen keine gesetzlichen Regelungen, welche ein mit Sanktionen verknüpftes Vorschreiben einer bestimmten Ernährung in der Schule zulassen würden. In Kapitel 3.4 wurde erläutert, dass der Inhalt von Hausordnungen, die gem. § 44 Abs. 1 SchUG (vgl. RIS 2022i) von den schulischen Gremien erlassen werden können, dem Verfassungsrecht und damit den dort normierten Grund- und Menschenrechten nicht zuwiderlaufen darf. Wenn daher in § 44 Abs. 1 SchUG von „. . . schuleigenen Verhaltensvereinbarungen. . .“ (ebd.) als möglichem Regelungsgegenstand die Rede ist, bedeutet das daher nicht, dass darin Grundrechtseingriffe vorgesehen dürften, die den Menschenrechten widersprechen würden. Zudem waren im vorliegenden Fall die Erziehungsberechtigten von Konstatin im die Hausordnung beschließenden Schulforum in der Regel bes-

tenfalls durch die Elternvertreter*innen vertreten, aber nicht persönlich anwesend. Selbst dann, wenn ein Elternteil von Konstatin als Elternvertreter*in im Schulforum stimmberechtigt gewesen wäre, wäre eine Beschlussfassung gegen den Willen einzelner Elternvertreter*innen möglich gewesen. Wie in Kapitel 3.4 dargelegt, können Grundrechte nicht durch einen bloßen Mehrheitsbeschluss im Schulforum disponibel sein.

Das Aushängen der Liste mit Verstößen Ernährungsregeln wäre dann zulässig, wenn diese Veröffentlichung von personenbezogenen Daten entweder gesetzlich vorgesehen wäre oder die Erziehungsberechtigten von Konstatin der Veröffentlichung zugestimmt hätten (vgl. Andergassen 2020, S. 307f.). Beides ist allerdings im vorliegenden Beispiel nicht der Fall. Die Liste darf daher – abgesehen von der erziehungsrechtlichen Problematik (vgl. Kapitel 4.3) – aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht öffentlich ausgehängt werden.

Hinsichtlich des Eingriffs in Konstatins Eigentum durch die Beseitigung der Schokolade und des Energydrinks kann auf die Ausführungen zu Fall 3 (vgl. Kapitel 4.3) verwiesen werden.

Ist nun eine Einführung einer „Gesunde Jause“ und die Konstituierung einer „Wasserschule“ rechtlich unzulässig, weil sie den Menschenrechten zuwiderlaufen würde? Nicht unbedingt. Wie oben erläutert wurde, ist eine mit Sanktionen verknüpfte Verpflichtung, die in Grund- und Menschenrechte eingreift bzw. die Verhängung von Sanktionen – Konstatin droht im vorliegenden Fall eine Verschlechterung seiner Verhaltensnote – in der Regel unzulässig. Rechtlich möglich sind hingegen sachlich gerechtfertigte Verhaltensempfehlungen, noch dazu, wenn diese von einer breiten Mehrheit in den schulischen Gremien getragen sind. Auch hier gilt, wie bereits in Kapitel 4.1 dargelegt, der Grundsatz, dass die Etablierung einer Vereinbarungskultur zwischen Schüler*innen und Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen oftmals mehr bewirken kann als Verbote und Sanktionen (vgl. Leimer 2011, S. 12). Darüber hinaus wird dadurch die Demokratiefähigkeit von Kindern und Jugendlichen gestärkt (vgl. ebd., S. 13).

5 Resümee

Betrachtet man die dargestellten Fallkonstellationen in ihrer Gesamtheit, zeigt sich, dass mitunter eine detaillierte Kenntnis der rechtlichen Ausgestaltung einzelner Menschenrechte erforderlich sein kann, um in Situationen des

Schulalltags richtig zu handeln. Dennoch ergeben sich aus den obigen Ausführungen einige Leitlinien, die auch ohne detaillierte rechtliche Kenntnisse zu einem menschenrechtssensiblen Verhalten von Lehrpersonen und beitragen können:

- In der Regel sollte man als Lehrperson Eingriffe in Menschenrechte der Schüler*innen, die man auch selbst nicht dulden bzw. als angemessen empfinden würde, vermeiden oder durch andere, gelindere Maßnahmen ersetzen (vgl. Kapitel 3.4).
- Man sollte sich als Lehrperson laufend vergegenwärtigen, dass man als Organ des Staates tätig wird und dass daher an das eigene Verhalten mitunter strengere rechtliche Maßstäbe angelegt werden als im Privatleben, sei es im Umgang mit den eigenen Kindern oder mit anderen Personen (vgl. Kapitel 3.4).
- Sollte im Ausnahmefall ein Eingriff in Menschenrechte einer*ines Schülerin*Schülers unumgänglich erscheinen, sollte dieser nur mit Zustimmung einer*ines Erziehungsberechtigten bzw., wenn die*der Schüler*in die für eine freie Einwilligung in einen Grundrechtseingriff erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt, mit Zustimmung der*des Schülerin*Schülers erfolgen (vgl. Kapitel 3.3).
- In vielen Fällen reicht es aus, Verbote oder Sanktionen durch Gespräche, Empfehlungen oder Vereinbarungen zu ersetzen, um Eingriffe in Menschenrechte von Schüler*innen zu vermeiden (vgl. Kapitel 4.3, 4.4 und 4.6).
- Eine zentrale Rolle spielt in vielen Fällen das Menschenrecht auf Privatleben, welches in seinem Anwendungsbereich weit gefasst ist und für Schüler*innen und Erwachsene gleichermaßen gilt (vgl. Kapitel 4.1, 4.2, 4.3 und 4.6).

Menschenrechtsbildung kann nur dann gelingen, wenn auch die Menschenrechte der Schüler*innen miteinbezogen werden und ihnen die Möglichkeit gegeben wird, Menschenrechte im Lernprozess zu erfahren und zu erleben (Dangl & Lindner 2021, S. 90). Verknüpft man das oben exemplarisch skizzierte menschenrechtssensible Handeln mit einer Thematisierung der in einer konkreten Situation betroffenen Menschenrechte im Unterricht, kann es gelingen, nicht nur die Menschenrechtssensibilität der Schüler*innen durch Beobachtungslernen, sondern auch das Wissen über und um die eigenen Rechte

zu erhöhen (vgl. ebd.) und einen wertvollen Beitrag zum gebotenen ganzheitlichen Lernprozess (vgl. ebd., S. 88) zu leisten.

Literatur

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (2000). Charta der Grundrechte der Europäischen Union. GZ 2000/C364/01. Abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf (2022-06-27)
- Andergassen, Armin (⁵2020). Schulrecht. Ein systematischer Überblick. Wien: Manz.
- Bandura, Albert (1986). Social foundations of thought and action: A social cognitive theory. New jersey: Prentice Hall.
- Brander, Patricia et. al. (2020). Kompass. Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.).
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) (2022a). Unterrichtsprinzip Politische Bildung. Grundsatzterlass 2015. Abrufbar unter: https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2015_12.html (2022-06-16)
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) (2022b). Interkulturelle Bildung. Grundsatzterlass 2017. Abrufbar unter: https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2017_29.html (2022-06-30)
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) (2022c). Grundsatzterlass Umweltbildung für nachhaltige Entwicklung 2014. Abrufbar unter: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/prinz/umweltbildung.html> (2022-06-30)
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) (2022d). Erlass BMBWF-12.696/0005-II/4/2019: ‚Earth Strike‘ am 27.09.2019. Information des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Abrufbar unter: https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/erlasse/erlass_klima.html (2022-06-30)
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) (2022e). Erlass BMBWF-10.717/0009-III/3/2019: „Welt-Klima-Demonstration“. Abrufbar unter: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/erlasse/welt-klima-demonstration.html> (2022-06-30)
- Dangl, Oskar; Lindner, Doris (¹2021). Wie Menschenrechtsbildung gelingt. Theorie und Praxis der Menschenrechtspädagogik. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.
- De Cillia (¹⁸2016). Spracherwerb in der Migration. In: BMBF (Hg.). Informationsblätter zum Thema Migration und Schule. Nr. 3/2015-16.

- Fritzsche, K. Peter; Kirchschräger, Peter G.; Kirchschräger, Thomas (¹2017). Grundlagen der Menschenrechtsbildung. Theoretische Überlegungen und Praxisorientierungen. Schwalbach: Wochenschau Verlag.
- Halisch, Friedrich (²1996). Beobachtungslernen und die Wirkung von Vorbildern. In: Spada, Hans. Allgemeine Psychologie. Bern: Huber Verlag, S. 373–402.
- Hengstschlärger, Johannes & Leeb, David (³2019). Grundrechte. Wien: Manz Verlag.
- Leimer, Christiane (2011). Vereinbarungskultur an Schulen. Wien: ÖZEPS. Abrufbar unter: https://www.ozeeps.at/wp-content/uploads/2011/10/Handreichung-Vereinbarungskultur_online.pdf (2022-06-30)
- Matthews, Thandiwe (2020). Gleich und frei sein. Was Demokratie und Menschenrechte verbindet. In: E-Paper-Reihe Demokratie im Fokus, Paper 1. Sarajevo: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.). Abrufbar unter: https://www.boell.de/sites/default/files/2020-01/DE_200128_Human%20Rights%20and%20Democracy%20Paper.pdf (2022-06-16)
- Perthold-Stoizner, Bettina (²2018). Verfassungsrecht. Wien: Manz Verlag.
- RIS (2022a). Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). Bundesrecht konsolidiert. Fassung vom 14.06.2022. Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138> (2022-06-16)
- RIS (2022b). Schulorganisationsgesetz (SchOG). Bundesrecht konsolidiert. Fassung vom 27.06.2022. Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009265> (2022-06-27)
- RIS (2022c). Lehrplan der Volksschule. Bundesrecht konsolidiert. Fassung vom 27.06.2022. Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009275> (2022-06-27)
- RIS (2022d). Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Bundesrecht konsolidiert. Fassung vom 27.06.2022. Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308> (2022-06-27)
- RIS (2022e). Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG). Bundesrecht konsolidiert. Fassung vom 27.06.2022. Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006> (2022-06-27)
- RIS (2022f). OGH v. 11.01.1978,1 Ob30/11. Abrufbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Justiz/JJR_19780111_OGH0002_0010OB00030_770000_001/JJR_19780111_OGH0002_0010OB00030_770000_001.html (2022-06-27)
- RIS (2022g). Datenschutzgesetz (DSG). Bundesrecht konsolidiert. Fassung vom 28.06.2022. Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597> (2022-06-28)

- RIS (2022h). VfGH v. 11.12.2020, G4/2020. Abrufbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/VfghEntscheidung.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_20201211_20G00004_00&IncludeSelf=False (2022-06-28)
- RIS (2022i). Schulunterrichtsgesetz (SchUG). Bundesrecht konsolidiert. Fassung vom 28.06.2022. Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009600> (2022-06-28)
- RIS (2022j). Schulordnung (SchO). Bundesrecht konsolidiert. Fassung vom 28.06.2022. Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009376> (2022-06-28)
- RIS (2022k). Sicherheitspolizeigesetz (SPG). Bundesrecht konsolidiert. Fassung vom 28.06.2022. Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005792> (2022-06-30)
- RIS (2022l). Schulpflichtgesetz (SchPfG). Bundesrecht konsolidiert. Fassung vom 30.06.2022. Abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009576> (2022-06-30)
- Schmid-Heher (2016). Deutschpflicht in der Pause? In: Forum Politische Bildung (Hg.): Gesetze, Regeln, Werte. Informationen zur Politischen Bildung, Heft 39, 2016, S. 63–72.
- Sieland, Bernhard (2002). Wie vorbildlich müssen sich Lehrer verhalten? Impulse der sozial-kognitiven Lerntheorie von A. Bandura für Lehrerbildung und Schule. In: Disziplin. Sinn schaffen – Rahmen geben – Konflikte bearbeiten. Hannover: Friedrich Verlag. Abrufbar unter: <https://pub-data.leuphana.de/frontdoor/deliver/index/docId/204/file/sieland1.pdf> (2022-06-27)
- Stolzlechner, Harald (⁶2013). Einführung in das öffentliche Recht. Wien: Manz Verlag.

